

Personalkostenreduzierung durch Vergütungsverzicht 2005 bis 2007

Beschluss der Bistums-KODA vom 03.02.2005

Am 3. Februar bzw. 5. April 2005 hat die Bistums-KODA für die Jahre 2005 bis 2007 die Gesamtvergütung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um durchschnittlich 5 % gekürzt. Ein Teil dieser Kürzung wird durch das Gutschreiben von Arbeitsstunden kompensiert. Die 5 % werden in einer Summe von der Weihnachtszuwendung November 2005 abgezogen.

Die Entscheidung der Bistums-KODA hat dazu beigetragen, dass die Zahl der notwendig werdenden Vertragsauflösungen bzw. betriebsbedingten Kündigungen um etwa 55 gesenkt werden kann. Im folgenden dokumentieren wir den sogenannten Eckpunkte-Beschluss der Bistums-KODA und den Ausführungsbeschluss.

1. Im Jahr 2005 wird eine mögliche Erhöhung der Vergütung nicht realisiert.
2. Die nach AVO zustehende **Gesamtvergütung** (incl. Urlaubsgeld und Weihnachtszuwendung) wird in den Jahren 2005, 2006 und 2007 **um 5 % gekürzt**.
 - a. In den Vergütungsgruppen BAT 1 bis 4a erfolgt eine weitere Kürzung von 0,5 % der Gesamtvergütung. Der dadurch erzielte Betrag wird in den Vergütungsgruppen BAT 5c bis 10 nach Maßgabe sozialer Kriterien (z.B. Unterhaltsverpflichtungen) zur Reduzierung des Kürzungsbetrages verwendet.
 - b. **Die Reduzierung der Vergütung wird anteilig kompensiert:** Entweder – vorausgesetzt, dies ist betriebsbedingt möglich – durch **Reduzierung der Wochenarbeitszeit um 1,5 Stunden** oder durch eine **"Einzahlung" auf ein Lebensarbeitszeitkonto**, dessen Einrichtung gleichzeitig vereinbart wird. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig einbezogen.
 - c. Die Abbuchung vom Lebensarbeitszeitkonto ist üblicherweise nur unmittelbar vor Rentenbeginn möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden gibt es keine Auszahlung in Geld, sondern in Zeit.
3. Refinanzierte Stellen werden in die Anwendung zu Ziffer 1 und 2 einbezogen, wenn dadurch dem Bistum Reduzierungsvorteile erwachsen.
4. Die Einrichtung des Modells "SparZeit" wird gleichzeitig vereinbart (Verzicht auf Vergütung, Äquivalent wird auf Konto eingezahlt; Reduzierung von Arbeitszeit).
 - a. Freiwillige Verzichte im Rahmen von "SparZeit" kommen unmittelbar den Volumina der "Eckpunkte Segmente" zu Gute.
 - b. Die Verzichte werden „verzinst“ (innerhalb eines Zeitfensters bis Ende 2005 mit erhöhter Verzinsung).
5. Die Personalkostenreduzierung wird unmittelbar für die Erhaltung von Arbeitsplätzen aufgewandt. Der KODA-Mitarbeiterseite und den zuständigen Mitarbeitervertretungen wird eine nachvollziehbare Dokumentation zur Überprüfung vorgelegt.
6. Den von betriebsbedingten Kündigungen oder von der Auflösung von Arbeitsverhältnissen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der reduzierte Betrag nachzuzahlen.
7. MitarbeiterInnen in bestehenden Altersteilzeitdienstverhältnissen sind von den Regelungen in Ziffer 1 und 2 ausgenommen.

**Ausführungsbeschluss zum Beschluss
vom 03.02.2005**

Beschluss der Bistums-KODA vom 05.04.2005

1. Im Jahre 2005 bemisst sich die Höhe der Dienstbezüge gem. § 5 der Anlage 1 (Vergütungsregelung) zur AVO nach dem in § 34 AVO AT in Bezug genommenen Tarifvertrag Nr. 35 vom 31.01.2003 in seiner am 1. Januar 2005 in Geltung befindlichen Fassung.
2. Die Höhe der Weihnachtswendung richtet sich für die Jahre 2005 bis einschließlich 2007 nach § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 10.12.1991 in der Fassung vom 30.10.2001
3. Für die Jahre 2005, 2006 und 2007 erfolgt eine Kürzung der Jahresgesamtvergütung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – bestehend aus den Dienstbezügen, dem Urlaubsgeld und der Weihnachtswendung – um 5 vom Hundert. In den Vergütungsgruppen I – IVa erfolgt eine zusätzliche Kürzung der Jahresgesamtvergütung um 0,5 vom Hundert.
Die genannten Kürzungen werden in Form einer Reduzierung der Weihnachtswendung nach § 21 der Anlage 1 zur AVO vorgenommen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Vc – X erhalten mit der Auszahlung der verminderten Zuwendung zum Ausgleich sozialer Härten eine Einmalzahlung von 230,- € pro Kind, soweit ihnen für das jeweilige Kind zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zuwendung Kindergeld nach den §§ 62 ff. EStG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 EStG zustehen würde.

Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt die Einmalzahlung 115,- € pro Kind.

Die Auszahlung der verminderten Zuwendung erfolgt mit der jährlichen Novembervergütung.

4. Allen von einer Kürzung nach Ziffer 3 betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird alternativ
 - entweder eine Zeitgutschrift von 1,5 Stunden pro Woche gewährt, die auf ein Arbeitszeitkonto übertragen werden,
 - oder eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit um 1,5 Stunden bewilligt, wobei letzteres nur dann möglich ist, wenn der Dienstgeber festgestellt hat, dass dem betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Zeitgutschrift bzw. die Reduzierung der Wochenarbeitszeit entsprechend dem Anteil des Umfangs ihrer Beschäftigung an der regelmäßigen Vollzeitbeschäftigung.

5. Von der Kürzung der Zuwendung nach Ziffer 3 dieses Beschlusses sind im jeweiligen Jahr der Fälligkeit der Zuwendung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach Anlage 18 in Form von Altersteilzeit durchgeführt wird (d. h. wenn die Altersteilzeit beginnt), ausgenommen.
6. Die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite der KODA verpflichten sich, bis spätestens zum 01.10.2005 ein Lebensarbeitszeitkonto einzurichten. Gleiches gilt für die Einrichtung des Arbeitszeitmodells „Sparzeit“. Die Abbuchung vom Lebensarbeitszeitkonto, die nur in Zeit erfolgt, ist in der Regel nur unmittelbar vor Rentenbeginn möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden gibt es grundsätzlich keine Auszahlung in Geld, sondern in Zeit.
7. Dienstgeber- und Mitarbeiterseite der Bistums-KODA sind sich darüber einig, dass die durch diesen Beschluss erzielten Personalkostenreduzierungen unmittelbar für die Erhaltung von Arbeitsplätzen aufgewandt werden sollen. Der KODA-Mitarbeiterseite und den jeweils zuständigen Mitarbeitervertretungen wird vom Dienstgeber eine nachvollziehbare Dokumentation zur Überprüfung vorgelegt.
8. Den von betriebsbedingten Kündigungen oder von der Auflösung von Arbeitsverhältnissen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der sich jeweils ergebende Betrag der Vergütungskürzung auszus zahlen.
9. Für Lehrkräfte findet dieser Beschluss keine Anwendung.
10. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2007.